

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Abteilung Gentechnik

per Einschreiben mit Rückschein

Monsanto Europe S.A.
270-272 Avenue de Tervuren
B-1150 Brussels

vorab per Fax +32 2 776-4040

TELEFON +49 (0)30 18444-40001
TELEFAX +49 (0)30 18444-89999
E-MAIL gentechnik@bvl.bund.de
INTERNET www.bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 6788-02-13 (C/F/95/12-02)
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 17. April 2009

I. Bescheid

1. Bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG, längstens jedoch bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 4 oder nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, wird gemäß § 20 Abs. 2 GenTG und Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Ruhen der schriftlichen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Fischerei der Republik Frankreich vom 3. August 1998 über das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais (*Zea mays* L. T 25 und MON810) (Journal officiel de la République Française vom 5. August 1998 S. 11985) angeordnet, soweit durch die Genehmigung der Anbau von Mais der Sorte MON810 gestattet wird.
2. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.

II. Begründung zu 1.

Nach § 20 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes kann die zuständige Bundesoberbehörde bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Art. 23 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG das Ruhen der Genehmigung ganz oder teilweise anordnen, wenn nach Erteilung einer Genehmigung des Inverkehrbringens auf Grund neuer oder zusätzlicher

Dienstszitz Braunschweig
Bundesallee 50, Geb. 247
38116 Braunschweig
Tel: +49 (0)531 21497-0
Fax: +49 (0)531 21497-299

Abt. Pflanzenschutzmittel
Messweg 11/12
38104 Braunschweig
Tel: +49 (0)531 299-5
Fax: +49 (0)531 299-3002

Dienstszitz Berlin
Mauerstraße 39-42
10117 Berlin
Tel: +49 (0)30 18444-000
Fax: +49 (0)30 18444-89999

Referatsgr. Untersuchungen
Diedersdorfer Weg 1
12277 Berlin
Tel: +49 (0)30 18412-0
Fax: +49 (0)30 18412-2955

Informationen, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben, oder auf Grund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch aus Art. 34 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. Die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlagen sind hier erfüllt.

1. Formelle Voraussetzungen:

Die formellen Voraussetzungen für die Ruhensanordnung nach § 20 Abs. 2 GenTG liegen vor. Das BVL ist nach § 20 Abs. 2 GenTG in Verbindung mit § 31 GenTG die für die Anordnung des Ruhens der Genehmigung zuständige Behörde.

Von einer vorherigen Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG abgesehen werden, da wegen der unmittelbar bevorstehenden Aussaat eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Aussaat ist wegen der sehr warmen Witterung in der ersten Hälfte des Monats April in Kürze möglich. Die Aussaat von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 steht daher unmittelbar bevor. Eine Anhörung hätte aber dazu geführt, dass das Ruhen der Genehmigung nicht mehr vor dem Anbau hätte erklärt werden können und damit eine Gefährdung der Umwelt eingetreten wäre. Eine sofortige Entscheidung war daher im öffentlichen Interesse notwendig.

2. Materielle Voraussetzungen:

Auch die materiellen Voraussetzungen für eine Ruhensanordnung liegen vor. Gemäß der Vorgabe des Fachaufsicht führenden Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stützt sich die Anordnung auf die nachfolgend aufgeführten Gründe:

a) Gefahren für die Umwelt

1. Exposition:

Es ist bekannt, dass Bt-Toxin in höhere Trophieebenen gelangen kann (Haarwood et al. 2005; Zwahlen & Andow 2005; Obrist et al. 2006; Harwood et al. 2007). Bt-Konzentrationen in höheren Trophieebenen können gleich oder höher als im Pflanzengewebe sein (z. B. Dutton et al. 2002 hinsichtlich *Tetranychus urticae*; Obrist et al. 2006 hinsichtlich *Frankiniella tenuicornis*). Obrist et al. (2005) schließen, dass Arthropoden dem Bt-Toxin ausgesetzt sein können, wenn sie Tau oder Honigtau von durch Thrips-Kot verunreinigtem Pflanzengewebe saugen. In der Summe zeigen die verfügbaren Daten eine Langzeitbelastung mit Cry1Ab auf dem Feld für Nichtzielorganismen verschiedener funktioneller und taxonomischer Gruppen.

Durch Pollen wird Cry1Ab-Toxin von MON810-Mais in die umgebende Landschaft eingetragen (Hofmann 2007), wobei der Polleneintrag wesentlich höher als angenommen ist. Anders als bei Bt-Präparaten scheint Bt-Protein im Pollen durch UV-Strahlung nicht angegriffen zu werden.

Mehrere Studien (Tapp & Stotzky 1998, Crecchio & Stotzky 1998, 2001) zeigen eine hohe Persistenz des Bt-Proteins im Boden (mehr als 200 Tage). Untersuchungen zum Abbau des Bt-Maises im Feld unter gemäßigten klimatischen Verhältnissen (Zwahlen et al. 2003) zeigten ebenfalls die Persistenz des Bt-Proteins im Boden über einen Zeitraum von 200 Tagen. Für Deutschland bzw. Kanada wurden gleichartige Ergebnisse von Baumgarte & Tebbe (2005) und Hopkins & Gregorich (2004) präsentiert. Zwahlen et al. (2003) weisen darauf hin, dass Pflügen die Abgabe von Bt-Protein verlangsamen kann und dass kein Abbau von Bt-Protein während des Winters erfolgt.

In aquatische Ökosysteme wird Bt durch Oberflächenabflussmaterial von Ackerflächen, Detritus und durch Pollenablagerung eingetragen. Neue Forschungsergebnisse zeigen, dass Wasser und Sediment beträchtliche Mengen Bt-Toxin aus dem Anbau von Bt-Mais mitführen können (Douville et al. 2007; Rosi-Marshall et al. 2007).

2. Öko-Toxikologie

- epigäische Organismen

In einer Meta-Analyse der verfügbaren Felddaten zu Mais mit dem Bt-Toxin Cry1Ab hat Marvier et al. (2007) geschlossen, dass die Auswirkungen des Bt-Maises auf Arthropoden geringer sind als Routine-Anwendungen von Insektiziden, aber höher als nicht genetisch veränderte Maislinien, die nicht mit Insektiziden behandelt wurden.

- Lepidopteren

Das Cry1Ab-Protein hat nicht nur auf den Zielorganismus *Ostrinia nubilalis*, sondern auf weitere Schmetterlingsarten Auswirkungen. Das Bt-Protein wird durch Pollen mehr als 2 km in die Umgebung hineingetragen (Hofmann 2007). Maispollen schlägt sich auf den Wirtspflanzen von Schmetterlingen außerhalb des Feldes nieder. In der Folge können Larven, wenn sie von den Blättern ihrer Wirtspflanzen fressen, Maispollen aufnehmen. Dass sich Maisanbauggebiete und der Lebensraum von Schmetterlingen und Entwicklungsstadien von Schmetterlingen überlappen, wurde für Deutschland und Österreich gezeigt (Schmitz et al. 2003; Traxler et al. 2005). Dass Nicht-Ziel-Organismen empfindlich auf Cry1-Toxine reagieren, wurde für eine Anzahl von Arten nachgewiesen (Losey et al. 1999; Hansen-Jesse

Obrycki 2000; Hellmich et al. 2001; Zangerl et al. 2001; Felke et al. 2002; Dively et al. 2004; Mattila et al. 2005; Lang & Vojtech 2006). Obwohl MON810-Maispollen einen niedrigen Cry1Ab-Gehalt zu besitzen scheinen, wurden Auswirkungen auf Nicht-Ziel-Organismen nachgewiesen (Dively et al. 2004). Des Weiteren haben Untersuchungen der damaligen Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr Julius-Kühn-Institut) gezeigt, dass eine einmalige Aufnahme von 5 bis 10 Pollen-Körnern von genetisch verändertem Mais (Bt176) zu sublethalen Auswirkungen auf empfindliche Lepidopteren-Larven führen (Felke & Langenbruch 2001, 2003, 2005; Felke et al. 2002). Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe haben auch gezeigt, dass zwei Schmetterlingsarten (*Inachis io* und *Aglais urticae*) aus Lebensräumen, die Maisfeldern benachbart sind, empfindlich reagieren. Daten zur Empfindlichkeit gegenüber Cry1Ab liegen auch für den Europäischen Schwalbenschwanz *Papilion machaon* vor. Lang & Vojtech (2006) zeigten dessen hohe Empfindlichkeit gegenüber Bt-Pollen (Bt176). Ihre Ergebnisse zeigten, dass 14 Tage nach Aufnahme von durchschnittlich nur 9,9 Pollen 30 % der Larven abstarben. Darüber hinaus waren die LD30/LC50-Werte ungefähr doppelt so hoch wie die LD50/LC50-Werte, und andere für die Überlebensfähigkeit wichtige Parameter von ausgewachsenen Schmetterlingen wie die Flügelspannweite waren beeinträchtigt (Lang & Vojtech 2006). Marvier et al. (2007) zeigte, dass Nicht-Ziel-Schmetterlingsarten durch Cry1Ac-Baumwolle signifikant dezimiert wurden.

- Coleopteren

In einem Laborversuch wurden an Larven des Zweipunktmariekäfers *Adalia bipunctata* unterschiedliche Konzentrationen (0, 5, 25, 50 µg/ml) von zwei Bt-Toxinen, nämlich Cry1Ab und Cry3Bb, verfüttert (Schmidt et al. 2009). Bei den Versuchen, auch mit Cry1Ab, das im MON810 enthalten ist, zeigt sich eine signifikant erhöhte Sterblichkeit. Die Ergebnisse legen nahe, dass die erhöhte Sterblichkeit der Larven direkt durch das aktivierte Bt-Toxin verursacht wurde.

- Bodenorganismen

Es gibt Hinweise für Auswirkungen von Bt-Mais auf terrikole, saprophage Dipteren-Larven (Büchs et al. 2004).

- Wasserorganismen

Zwei aktuelle Studien weisen auf mögliche Risiken für aquatische Nicht-Ziel-Organismen hin. Rosi-Marshall et al. (2007) wiesen nach, dass beim Anbau von transgenem Mais Köcherfliegenlarven Bt ausgesetzt sein können. Es wurde auch gezeigt, dass bei Bt-Pollen-Dichten, die in der gleichen Größenordnung lagen wie sie im Feld vorliegen, Köcherfliegenlarven auf Cry1Ab empfindlich reagierten (höhere Sterblichkeit und bis zu 50% längere Entwicklungszeiten). Trichoptera (Köcherfliegen), die Teil der meisten aquatischen Ökosysteme sind,

spielen eine Hauptrolle in aquatischen Nahrungsnetzen und können in den meisten Binnengewässern gefunden werden. Eine zweite Veröffentlichung neueren Datums zeigt eine mögliche Empfindlichkeit von *Daphnia* gegenüber Cry1Ab. Bøhn et al. (2008) beobachteten eine verminderte Überlebensfähigkeit in Verbindung mit einem früheren Beginn der Reproduktion in *Daphnia magna*, wenn diese mit MON810 Maiskörnern, die zu einer Korngröße vermahlen wurden, die von *Daphnia magna* gefiltert werden kann, gefüttert wurden. Nach Ansicht der Autoren weist die beobachtete Toxizität eher auf einen toxischen Effekt als auf einen geringeren Nährwert des MON810-Maises im Vergleich zur isogenen Ausgangslinie hin.

- Seltene und gefährdete und/oder geschützte Arten und geschützte Gebiete

Pollen wird aus Bt-Mais-Feldern in umgebende Gebiete übertragen. Daten des Pollen-Monitorings deuten darauf hin, dass die durchschnittliche Pollen-Ablagerung in einer Entfernung von 340 m von Mais-Feldern bei 5 Pollen pro cm² liegt. Schmetterlingsarten unterscheiden sich in der unterschiedlichen Größe der Blattflächen, die sie fressen. Es wird für möglich gehalten, dass die Fläche eine oder zwei Größenordnungen größer ist als ein einzelner cm². Weil sublethale Auswirkungen bei Schmetterlingen nach einer einzigen Exposition von nur 5 Pollen-Körnern beobachtet wurden (Felke et al. 2002; Felke & Langenbruch 2005; Lang & Vojtech 2006), sind mögliche Auswirkungen des Bt-Pollen auf Nicht-Ziel-Schmetterlinge in einem Bereich von mehreren hundert Metern Entfernung um Maisfelder zu prüfen. Im Zusammenhang mit gefährdeten Arten ist dies besonders wichtig, da ja in den reich strukturierten Landschaften Europas landwirtschaftliche Nutzflächen in der Nähe von Naturschutzgebieten oder ökologisch sensiblen Gebieten liegen oder Teil davon sind (Lang 2004). Sieben Prozent der gesamten deutschen Großschmetterlingsarten (97 Arten) kommen nach einer vorläufigen Analyse der Exposition hauptsächlich auf Ackerflächen vor und sind potentiell dem Bt-Mais-Pollen ausgesetzt. Schmitz et al. 2003 zeigen in einer Studie, dass ca. 38 % dieser 97 Arten selten oder gefährdet sind.

b) neue wissenschaftliche Informationen

Diese neuen und zusätzlichen Informationen, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben bzw. diese Neubewertung der vorliegenden Informationen auf Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, geben berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt. Daher wird durch diese Anordnung auch nur der Teil der Inverkehrbringensgenehmigung vom 3. August 1998 ruhend gestellt, der den Anbau einschließlich der Aussaat in die Umwelt betrifft.

Angesichts dieser Sachlage muss auch nicht abgewartet werden, bis die Risiken, die mit dem Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 einhergehen können, vollständig geklärt sind. Vielmehr ermöglicht das im deutschen (§ 1 Nr. 1 GenTG) wie auch

im europäischen Recht (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG und EWG 3 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003) kodifizierte Vorsorgeprinzip, in Fällen wie diesen vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich nämlich aus dem Vorsorgeprinzip, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden (Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-236/01 „Monsanto“, Rn. 111 und Urteile vom 5. Mai 1998 in der Rechtssache C-157/96, National Farmers' Union u. a., Slg. 1998, I-2211, Randnr. 63, und in der Rechtssache C-180/96, Vereinigtes Königreich/Kommission, Slg. 1998, I-2265, Randnr. 99).

3. Ermessensausübung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann somit das Ruhen der Genehmigung nach § 20 Abs. 2 GenTG anordnen. Bei der Entscheidung über die Ruhensanordnung kommt dem BVL auf der Rechtsfolgenseite Ermessen zu, das vom BVL pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Bei der Ermessensausübung wurde zu Gunsten von Monsanto Europe S.A. berücksichtigt, dass Monsanto Europe S.A. in Deutschland vorläufig vorrausichtlich kein MON810-Saatgut verkaufen bzw. lizenzieren können und hierdurch wirtschaftliche Ausfälle entstehen werden. Ferner können Monsanto Europe S.A. wirtschaftliche Schäden dadurch entstehen, dass Landwirte bereits gekaufte Saatgut unter Rückforderung des Kaufpreises zurückgeben. Angesichts der geringen Anbaufläche von MON810 in Deutschland (im Jahre 2008: 3173 ha MON810 gegenüber 2,081 Mio ha mit konventionellem Mais, dies entspricht in etwa 0,15 % der gesamten Anbaufläche von Mais) sind diese Ausfälle jedoch als gering einzustufen. Für das Jahr 2009 wurde durch Landwirte an das vom BVL geführte Standortregister ein beabsichtigter Anbau von MON810 auf einer Fläche von 3596 ha mitgeteilt. Die Erfahrung aus den vorangegangenen Jahren hat jedoch gezeigt, dass ca. $\frac{1}{4}$ dieser Fläche von den Landwirten tatsächlich gar nicht in Anspruch genommen wird, so dass im Ergebnis für das Jahr 2009 ein Anbau von Mais der Sorte MON810 auf einer Fläche von ca. 2700 ha zu erwarten gewesen wäre. Der Anbau von MON810 ist in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern wie z.B. den U.S.A. daher nur von marginaler Bedeutung. Die durch das Ruhen der Genehmigung verursachten Nachteile sind daher sowohl finanziell als auch hinsichtlich der Anzahl der Betroffenen als gering einzustufen.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Monsanto Europe S.A. auch konventionelles Saatgut vertreibt, so dass Monsanto Europe S.A. in vielen Fällen anstelle des gentechnisch veränderten Saatguts nun konventionelles Saatgut absetzen können.

Ferner sind Landwirte von der Ruhensanordnung betroffen, da sie gegebenenfalls bereits gekauftes MON810-Saatgut nicht ausbringen können. Auch für die Landwirte sind die Auswirkungen wegen der Ausweichmöglichkeit auf konventionelles Saatgut jedoch relativ gering. Da noch keine Aussaat erfolgt ist, entstehen allenfalls wirtschaftliche Belastungen in Höhe der Erwerbskosten für konventionelles Saatgut. Der eventuelle finanzielle Mehraufwand für konventionelles Saatgut muss aber wiederum mit den Mehrkosten für den Erwerb des gentechnisch veränderten Saatguts verrechnet werden, so dass ein finanzieller Mehraufwand, wenn er vor diesem Hintergrund überhaupt anfallen sollte, jedenfalls gering sein dürfte.

Den Nachteilen auf Seiten von Monsanto Europe S.A. sowie auf Seiten der betroffenen Landwirte stehen jedoch die verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten Belange des Umwelt- und Naturschutzes gegenüber. Es besteht ein berechtigter Grund zu der Annahme, dass durch den weiteren Anbau von MON810 schädliche Auswirkungen der oben geschilderten Art eintreten werden. Schäden an einzelnen Komponenten des ökologischen Gleichgewichts können gravierende und irreversible Langzeitfolgen haben. Umweltschäden betreffen im Gegensatz zu den Folgen dieser Anordnung die Allgemeinheit und nicht eine begrenzte Personengruppe. Daher genießt auch der Schutz der Umwelt gerade im Gentechnikrecht eine herausragende Stellung (§ 1 Nr. 1 GenTG). Auch aus Europarecht (Art. 174 Abs. 2 EGV) ist in der EG ein hohes Schutzniveau hinsichtlich der Umwelt vorgeschrieben. Folgerichtig kann die große Bedeutung dieses betroffenen Rechtsgutes den Handlungsspielraum des BVL einschränken und auch auf Null reduzieren (Gesetzesbegründung zum GenTG, abgedruckt in: Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, GenTR, Band 1, § 20 GenTG, Rn. 15).

Angesichts der im Falle des Anbaus zu befürchtenden Gefahren für die Umwelt und der im Verhältnis dazu vergleichsweise geringen wirtschaftlichen Beeinträchtigung weniger Betroffener infolge dieser Anordnung wurde daher nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter im Ergebnis den verfassungsrechtlich geschützten Belangen des Umweltschutzes Vorrang gegenüber dem rechtlich geschützten Interesse von Monsanto Europe S.A. an dem weiteren Vertrieb des Saatgutes zu Anbauzwecken gegeben.

In diese Abwägung wurden eventuell betroffene Grundrechtspositionen (Art. 12 und 14 GG) hinreichend eingestellt. Dabei ist zwar schon fraglich, ob Monsanto Europe S.A. überhaupt in den Schutzbereich von Art. 12 GG fällt, da es sich um einen ausländischen Konzern handelt und der Bescheid keinerlei berufsregelnde Tendenz besitzt.

BVerfGE 97, 228 (254); BVerfGE 98, 218 (258).

Dies kann aber dahinstehen, da es sich in keinem Fall um eine Beschränkung der Berufswahl handelt und damit die hier angestellten vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, nämlich des Umweltschutzes, die Maßnahme rechtfertigen ausreichen.

Auch eine Verletzung von Art. 14 GG, auch im Hinblick auf einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, liegt nicht vor. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze bestimmt. § 20 Abs. 2 GenTG erlaubt hier eine Beschränkung aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit. Diese Möglichkeit bestand auch schon bei Genehmigungserteilung. Der Schutz und die Bedeutung des Eigentums wurden ebenfalls beachtet. Dieser Schutz hat aber angesichts des starken Sozialbezuges und der drohenden möglichen Schäden hinter das Allgemeininteresse am Umweltschutz zurückzutreten.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel als die Anordnung des Ruhens der Genehmigung kommt nicht in Betracht, um sicherzustellen, dass Mais der Linie MON810 nicht in die Umwelt gelangt. Dies ist jedoch erforderlich, um potentielle Gefahren für die Umwelt im Falle des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 abgewendet werden.

Auch ein Bestandsschutz steht der Anordnung des Ruhens der Genehmigung nicht entgegen, da die Möglichkeit einer solchen Anordnung schon im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bestand, vgl. § 20 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), geänd. durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416).

Die Anordnung hat vorläufigen Charakter. Eine endgültige Entscheidung kann nur im Verfahren gemäß Art. 23 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG erfolgen.

III. Begründung zu 2.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet. Diese Anordnung wird wie folgt begründet:

Aufgrund der oben dargelegten drohenden Gefahren für die Umwelt infolge des Anbaus von Mais der Linie MON810 besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Es besteht die Gefahr, dass durch den weiteren Anbau von MON810 schädliche Auswirkungen der oben geschilderten Art eintreten werden. Schäden an einzelnen Komponenten des ökologischen Gleichgewichts können gravierende und irreversible Langzeitfolgen haben. Wegen der sehr warmen Witterung in der ersten Hälfte des Monats April steht die Aussaat von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 unmittelbar bevor. Um sicherzustellen, dass Mais der Linie MON810 nicht in die Umwelt gelangt, muss diese Anord-

nung daher unmittelbar Wirkung entfalten. Hinzu kommt, dass das BVL gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG dazu verpflichtet ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit das Inverkehrbringen von GVO keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. Dem gegenüber stehen mögliche finanzielle Verluste für Monsanto S.A. Europe und Landwirte, die aber begrenzt und temporär sind. Vor diesem Hintergrund hat das Interesse des Betroffenen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung hier ausnahmsweise bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union zurückzutreten.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Braunschweig, den 17. April 2009

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Dr. Helmut Tschiersky-Schöneburg

Präsident